

# RS Vwgh 2002/12/12 2001/20/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2002

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1996 §12 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/20/0425 E 12. September 2002 RS 1

### Stammrechtssatz

Die Verhängung eines Waffenverbotes dient der Verhütung von Gefährdungen der in § 12 Abs. 1 WaffG 1996 bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, durch die die im Gesetz umschriebene Annahme für die Zukunft gerechtfertigt erscheint. Bei der Beurteilung dieser Frage ist nach dem Schutzzweck des Waffengesetzes ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. in diesem Sinn zuletzt etwa das E vom 18.7.2002, Zl. 99/20/0189).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001200096.X01

### Im RIS seit

03.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)